

Verdel est accusée aient été commis sur territoire français; il ressort au contraire avec certitude des pièces produites que c'est à Genève seulement, domicile régulier de la prévenue, que les actes punissables recherchés peuvent avoir été pétrés.

La poursuite du recel, prévu et réprimé comme infraction spéciale aux art. 334 et suivants du Code pénal de Genève, appartient dès lors, dans l'espèce, aux autorités judiciaires du for du délit. La nature même de l'extradition, « acte par lequel un Etat livre un individu accusé d'une infraction commise *hors de son territoire* à un autre Etat qui le réclame » et a compétence pour le punir » (voyez Villot, *Traité d'extradition*, pag. 1) ne permet point de présumer que l'Etat requis ait entendu, en stipulant une convention internationale sur cette matière, abdiquer sa juridiction à l'égard de crimes ou délits commis sur son territoire et punis par ses lois.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

L'extradition de Marie-Victoire dite Victorine Larivaz, femme Verdel, est refusée.



B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatrechten.

Expropriation.

74. Urtheil vom 9. Juli 1880 in Sachen
Kreditanstalt Luzern gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Gotthardbahngesellschaft ist pflichtig, an die Kreditanstalt in Luzern zu bezahlen:

a. für 270 Q.-M. Stallplatz zu 5 Fr. . . .	Fr. 1350
b. für 1635 Q.-M. Gartenanlage zu 7 Fr. . .	" 11445
c. für 60 Q.-M. Hofraum zu 15 Fr.	" 900
d. für das Scheune- und Stallgebäude . . .	" 17000
e. für indirekte Nachtheile	" 50000

Summa: Fr. 80695

nebst Zins zu 5 % vom Tage der Inangriffnahme des Abtretungsobjectes an.

2. Die Kreditanstalt ist berechtigt, die Bäume auf dem Hofraum bei der Einfahrt und die brauchbaren Pflanzen und Holzgewächse in den Gartenanlagen wegzunehmen. Im Uebrigen ist die Entschädigung für die Pflanzen in der sub 1 festgesetzten Entschädigung inbegriffen.

3. Der Kreditanstalt bleiben alle Rechte zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen aus allfälligen schädlichen Ein-

flüssen des Bahnbetriebes auf den baulichen Zustand des Urnerhofes gewahrt.

4. Die Eisenbahngesellschaft, sowie die Expropriatin sind bei den Fakt. D angeführten Erklärungen behaftet.

5. Die Dispositive 3—6 des Schätzungsbefundes sind bestätigt.

6. Die 655 Fr. 45 Cts. betragenden Instruktionkosten werden aus dem Baarvorschusse der Eisenbahngesellschaft berichtigt; es ist indeß letztere berechtigt, einen Drittheil derselben mit 218 Fr. 50 Cts. an der der Expropriatin zukommenden Entschädigung in Abzug zu bringen. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Keine der beiden Parteien hat diesen Urtheilsantrag anerkannt.

Seitens der Expropriatin wurde durch Eingabe an das Präsidium des Bundesgerichtes d. d. 11. Juni 1880 eine Bervollständigung der Akten beantragt, indem, gestützt auf die in dieser Richtung in der Oppositionsschrift der Gotthardbahngesellschaft aufgestellten Behauptungen und gestellten Begehren, das Gesuch gestellt wird, es möchte angeordnet werden, daß die speziellen Betriebsrechnungen der Kreditanstalt für den Urnerhof von 1873 bis und mit 1877 von der Expropriatin edirt werden, sowie daß Herr Bähler, gegenwärtiger Pächter des Urnerhofes, und Herr Keiser in Luzern, früherer Pächter und Gerant des Urnerhofes, als Zeugen über die Thatfachen einvernommen werden, daß die Pachtzinse nicht haben bezahlt werden können und daß überhaupt der Betrieb des Geschäftes keinen Ertrag abgeworfen, sondern den Pächter in Schaden versetzt habe.

Die Kreditanstalt in Luzern setzte diesem Bervollständigungsbegehren in erster Linie die Einwendung der Verspätung entgegen, da es nicht nach Vorschrift des Art. 174 der eidg. C.-P.-D. binnen 14 Tagen nach Schluß des Vorverfahrens angebracht worden sei. Wenn die Gotthardbahngesellschaft, um diese Verspätung zu entschuldigen, die Behauptung aufstelle, sie habe von der Thatfache, daß die Pachtzinse nicht bezahlt worden seien, erst jetzt Kenntniß erhalten, so sei diese Behauptung in keiner Weise bescheinigt. Uebrigens seien die Thatfachen, welche nach-

träglich zum Beweise verstellt werden wollen, absolut unerheblich und daher eine weitere Beweisaufnahme unzulässig. An die Pachtzinse habe überdem Herr Bähler zirka 15 000 Fr. bezahlt und für den Rest sei die Kreditanstalt gesichert. Für die Jahre, während welchen der Urnerhof in Regie betrieben worden sei (1874 und 1875), habe die Kreditanstalt die nöthigen Ausweise ans Recht gelegt; für die spätern Jahre, in welchen der Betrieb verpachtet gewesen sei, besitze sie natürlich eine spezielle Betriebsrechnung nicht. Wenn dem gegnerischen Rechtsgesuche in irgend welcher Weise sollte Rechnung getragen werden, so werde sie ihrerseits als Gegenbeweise eine Abschrift des Vertrages mit Herrn Keiser, eine Abschrift der Bürgurkunde für Pächter Bähler und die publizirten Geschäftsberichte der Kreditanstalt pro 1873/79 produziren. Aus diesen Gründen werde Abweisung des gestellten Begehrens beantragt.

Durch Entscheidung des Präsidenten des Bundesgerichtes vom 21. Juni 1880 wurde, gestützt auf Art. 173 und 174 der eidg. C.-P.-O., dem Bundesgerichte selbst der Entscheid über die Zulässigkeit des gestellten Vervollständigungsbegehrens vorbehalten, dagegen, um eventuell die ununterbrochene Fortsetzung der Schlussverhandlung zu ermöglichen, die provisorische Beibringung der requirirten Beweismittel angeordnet. Demgemäß wurde der Kreditanstalt in Luzern aufgegeben, die bezeichneten Betriebsrechnungen der Bundesgerichtskanzlei in geschlossenem Couvert einzureichen und die Einvernahme der bezeichneten Zeugen durch die Bezirksgerichtspräsidenten in Luzern und Flüelen angeordnet, mit der Einladung, die daherigen Protokolle in geschlossenem Couvert dem Präsidenten des Bundesgerichtes einzusenden.

C. Bei der heutigen Verhandlung wird seitens des Vertreters der Gotthardbahngesellschaft in erster Linie darauf angetragen, es sei das gestellte Aktenvervollständigungsbegehren zuzusprechen, bezw. es seien die eventuell herbeigeschafften Beweismittel als solche zuzulassen; im Weitern sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Akten des Prozesses die Rekursbeantwortung der Gotthardbahngesellschaft, sowie ein derselben beigegebenes Gutachten des Architekten Moosdorf fehlen, und hierauf gestützt beantragt, es seien diese Aktenstücke vorerst zur Stelle zu

schaffen und sodann eine neue Schlußverhandlung anzusetzen, wobei dem Präsidenten des Gerichtshofes anheimgegeben werde, zu entscheiden, ob es nicht angezeigt wäre, dieselbe an Ort und Stelle abzuhalten.

Seitens des Vertreters der Kreditanstalt in Luzern wird auf Abweisung der von der Gotthardbahngesellschaft gestellten Anträge geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was vorerst das von der Gotthardbahngesellschaft gestellte Begehren um Bervollständigung der Akten anbelangt, so kann dasselbe nur auf Art. 173 Ziffer 2 eidg. C.-P.-D. begründet werden. Denn zweifellos waren die Beweismittel, deren nachträgliche Zulassung beantragt wird, der Gotthardbahngesellschaft schon vor Schluß des Vorverfahrens bekannt, da sie ja von ihr bereits in ihrer Rekursbeantwortung angerufen worden sind.

2. Derartige Ergänzungsgesuche sind aber nach Art. 174 eidg. C.-P.-D. innerhalb 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Schluß des Vorverfahrens erklärt worden ist, bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes einzureichen. Nun wurde im vorliegenden Falle zwar, gemäß der in Expropriationsachen bestehenden Praxis, vom Instruktionsrichter keine Verfügung erlassen, in welcher ausdrücklich der Schluß des Vorverfahrens erklärt worden wäre. Es muß aber als diejenige Verfügung, durch welche in Expropriationsachen das Vorverfahren geschlossen wird, der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters betrachtet werden, denn durch den Erlaß des Urtheilsantrages gibt der Instruktionsrichter unzweideutig zu erkennen, daß er die Prozeßinstruktion als abgeschlossen und die Erhebung weiterer Beweise als unnötig erachte. Nun wurde im vorliegenden Falle der vom 30. März 1880 datirende Instruktionsantrag der Gotthardbahngesellschaft am 18. April gl. J. insinuiert, während das von dieser gestellte Ergänzungsgesuch erst vom 10. Juni 1880 datirt. Dasselbe muß mithin, wegen Verabsäumung der in Art. 174 cit. vorgeschriebenen 14tägigen Frist, als verspätet zurückgewiesen werden.

3. Dagegen muß unzweifelhaft dem Begehren der Gotthardbahngesellschaft, daß die Schlußverhandlung und das Urtheil bis

zur Beibringung ihrer Rekursbeantwortung, sowie des derselben beigegebenen Parteigutachtens ausgesetzt werde, stattgegeben werden, da die Parteien ohne Zweifel berechtigt sind, zu verlangen, daß das urtheilende Gericht von sämmtlichen Akten des Prozesses Kenntniß nehme.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Das von der Gotthardbahngesellschaft gestellte Gesuch um Ergänzung der Akten wird als verspätet zurückgewiesen.
2. Schlußverhandlung und Urtheil in der Hauptsache werden bis zur Beibringung der von der Gotthardbahngesellschaft eingereichten Rekursbeantwortung und ihrer Beilagen ausgesetzt. Der Entscheid über die Kosten wird bis zum Entscheide in der Hauptsache ebenfalls ausgesetzt.

75. Urtheil vom 24. Juli 1880 in Sachen Kreditanstalt Luzern gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Nachdem das Bundesgericht am 9. Juli abhin das von der Gotthardbahngesellschaft gestellte Gesuch um Ergänzung der Akten als verspätet abgewiesen, im Weiteren dagegen erkannt hatte, Schlußverhandlung und Urtheil in der Hauptsache bis zur Beibringung der von der Gotthardbahngesellschaft eingereichten Rekursbeantwortung und ihrer Beilagen auszusetzen, wurde heute, nach Beibringung der erwähnten Aktenstücke, die Schlußverhandlung wiederum aufgenommen.

B. Bei der heutigen Verhandlung wird zunächst seitens der Vertreter beider Parteien die Erklärung abgegeben, daß zwischen Parteien lediglich noch die Entschädigung für indirekte Nachteile streitig sei, während im Uebrigen der Instruktionsantrag anerkannt werde. Im Weiteren stellt der Vertreter der Kreditanstalt in Luzern die Anträge:

1. Es sei als Entschädigung für indirekten Schaden gemäß dem Gutachten der Minderheit der bundesgerichtlichen Expertenkommission der Expropriatin der Betrag von 70 000 Fr. gutzusprechen.